



Amtsblatt

für die Stadt Vreden



12. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 21. September 2022	Nummer 10/2022
--------------	--	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.09.2022	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Vreden vom 15.09.2022	S. 2
20.09.2022	Bebauungsplan Nr. 10 Teil 1 „Butenwall zwischen Windmühlentor und Alstätter Straße“, 2. Änderung Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 5
20.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	S. 7
20.09.2022	Bekanntmachung der Tagesordnung für die 18. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am Mittwoch, 28. September 2022, 18:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14	S.13

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Vreden vom 15.09.2022

I. Anordnung:

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung,
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 30.1.2 Anhang II ZustVU
- Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Stand 02.10.2012

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Vreden Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum **01.10.2022** bis zum **15.03.2023** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
 - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im städtischen Ortsrecht, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Fachabteilung Bürgerbüro und Ordnung, Burgstraße 14, 48691 Vreden schriftlich unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Personen, die das Feuer beaufsichtigen, anzuzeigen. Vornehmlich ist dabei das entsprechende Formular zu nutzen. Die Anzeige kann auch per Fax unter ☎ 02564/303-105 oder per E-Mail an ✉ ordnung@vreden.de erfolgen.

III. Begründung:

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG NRW zugelassen werden.

Die abwechslungsreiche Naturlandschaft im Gebiet der Stadt Vreden wird außerhalb der bebauten Siedlungsbereiche intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen, sowie einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, fallen regelmäßig größere Mengen an pflanzlichen Abfällen an, die in manchen Fällen nur mit erheblichem Aufwand entsorgt werden können. Insofern ist der Erlass einer Allgemeinverfügung angezeigt.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen bis zum **28.02.2023** abzuschließen (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass trockenes Holz besser und rauchfreier als feuchtes Holz verbrennt, ist es angemessen, den Zeitraum für eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des Verbrennens von Schlagabraum auf die Zeit vom 01.10.2022 bis zum 15.03.2023 festzulegen.

Die Auflagen sind erforderlich, um eine Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie Sachwerten, die mit offenem Feuer verbunden ist, auszuschließen.

Die Anzeigepflicht ist erforderlich, um eine Kontrolle der Einhaltung der Auflagen zu ermöglichen. Überdies dienen die Angaben dazu, anderen Stellen, bspw. die Leitstelle des Kreises Borken für die Feuerwehr und den Rettungsdienst oder den Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden, zu informieren.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen dient dazu, auf Besonderheiten des Einzelfalls eingehen zu können. Dazu zählen beispielsweise ebenso die Auswirkungen des Verbrennens von Schlagabraum im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Vreden.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.2 ZustVU vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

V. Inkrafttreten / Befristung

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vreden als bekannt gegeben und gilt befristet bis zum 15.03.2023.

Vreden, den 15.09.2022

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Ass. jur. Dr. Tom Tenostendarp, LL.M.



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 10 Teil 1 „Butenwall zwischen Windmühlentor und Alstätter Straße“, 2. Änderung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

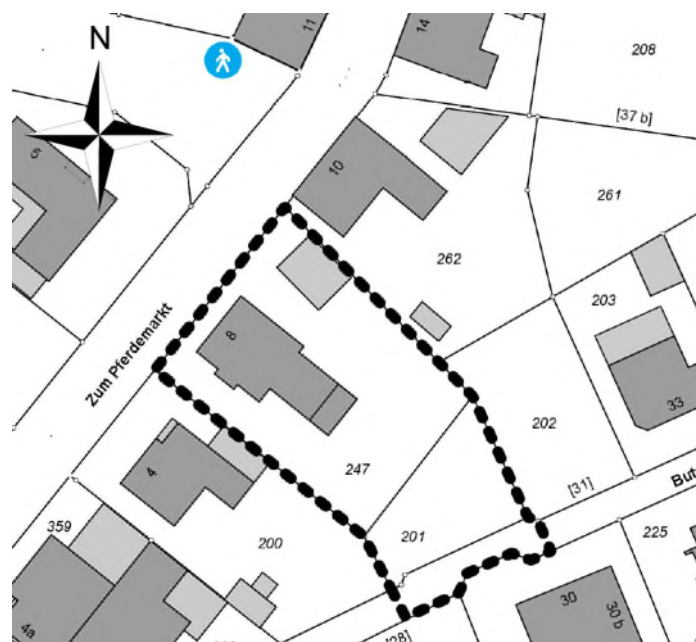
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 Teil 1 „Butenwall zwischen Windmühlentor und Alstätter Straße“ 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 Teil 1 „Butenwall zwischen Windmühlentor und Alstätter Straße“, 2. Änderung liegt nordwestlich der Innenstadt und umfasst die Grundstücke Zum Pferdemarkt 8 (Gemarkung Vreden, Flur 21, Flurstücke 247) und das angrenzende Spielplatzgrundstück am Butenwall (Gemarkung Vreden, Flur 21, Flurstück 201) sowie Teile des Butenwalls (Gemarkung Vreden, Flur 21, Flurstück 259 teilweise)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 Teil 1 „Butenwall zwischen Windmühlentor und Alstätter Straße“, 2. Änderung liegt mit der Begründung und Anlagen in der Zeit

vom 29.09.2022 bis 04.11.2022 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift erfolgen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 20.09.2022

Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 18. August 2022 beschlossen, die nachstehenden Straßen als **Gemeindestraßen** und die **Fuß-/Radwege als sonstige Gemeindestraßen** für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

- 1. Wissing Esch**
von der Groenloer Straße bis zur Oldenkotter Straße einschließlich des Fußweges, der von der Straße Wissing Esch zur Haaksbergener Straße führt
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 24 Nrn. 1 und 243)
- 2. Schulstraße** von der Zwillbrocker Straße bis zur Widukindstraße
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 15 Nr. 945)
- 3. Keressenbrockstraße** von der Widukindstraße bis zum Ende des Grundstücks Keressenbrockstraße Nr. 11
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 15 Nr. 1152)
- 4. Im Mühlengrund** von der Straße Schelver Diek rechtwinklig abzweigende Erschließungsstraße, die auf der rechten Seite bis zu den Grundstücken Im Mühlengrund Nr. 25 und 28 und auf der linken Seite bis zum Ende des Grundstücks Im Mühlengrund Nr. 4/4a führt
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 109 Nr. 149)
- 5. Lübbering Esch** von der Straße Schelver Diek bis zum Ende des Grundstücks Lübbering Esch Nr. 4 verlaufende Erschließungsstraße, weiterführend als Fuß-/Radweg bis zur Straße Middelwegg
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 108 Nr. 357)

6. **Booken** von der Straße Lübbering Esch bis zum Ausbauende am Wendehammer
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 108 Nr. 32)
7. **Süringstraße** von der Straße Hooge Süringe bis zur Alstätter Straße
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 2 Nr. 284 und Gemarkung Vreden Flur 3 Nr. 72)
8. **Hooge Süringe** von der Oldenkotter Straße bis zur Ölbachstraße
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 2 Nr. 273)
9. **Degeners Pütt** von der Süringstraße bis zur Mühlenstraße
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 2 Nr. 125 und Gemarkung Vreden Flur 4 Nr. 27)
10. **Polstraße** von der Haydnstraße bis zur Ölbachstraße, von dort weiterführend bis zur Süringstraße und von hier aus weiter bis zur Mühlenstraße
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 108 Nr. 93, Gemarkung Vreden, Flur 2 Nrn. 83 und 113 und Gemarkung Vreden Flur 4 Nr. 47)
11. **Vehofstraße** von der Süringstraße bis zur Mühlenstraße
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 2 Nr. 106 und Gemarkung Vreden Flur 4 Nr. 68)
12. **Boorstegge** von der Süringstraße bis zur Mühlenstraße
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 4 Nr. 76)
13. **Mühlenstraße** von der Straße Windmühlentor bis zur Straße Zum Pferdemarkt
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 4 Nr. 559)
14. **Zum Pferdemarkt** von der Süringstraße bis zur Straße Windmühlentor einschließlich des gleichnamigen Weges/Fahrweges von der Süringstraße bis zur Ölbachstraße
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 4 Nr. 411 und Gemarkung Vreden Flur 3 Nr. 81)
15. **Bänkstegge** von der Süringstraße bis zur Lüntener Stegge einschließlich einer gleichnamigen rechtwinklig abknickenden Erschließungsstraße
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 4 Nrn. 141 und 536)
16. **Textilstraße** von der Lüntener Stegge bis zum Grundstück Textilstraße Nr. 5 sowie eines Rad-/Fußweges, der zur Straße Bänkstegge führt
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 4 Nr. 578 tlw.)
17. **Hooge Feld** von der Straße Bänkstegge bis zur Alstätter Straße
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 4 Nr. 160)
18. **Norbertstraße** von der Alstätter Straße bis zur Straße Twicklerkamp und von dort aus weiterführend bis zur Ottensteiner Straße
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 8 Nrn. 590 und 250)
19. **Am Röringkamp** von der Alstätter Straße bis zur Ottensteiner Straße einschließlich des Weges/Fußweges, der zwischen den Straßen Am Röringkamp und Danziger Straße verläuft
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 8 Nrn. 620 und 409)
20. **Mittelstraße** von der Norbertstraße bis zur Straße Am Röringkamp
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 8 Nr. 78)

21. **Twicklerkamp** von der Straße Am Röringkamp bis zur Weberstraße einschließlich des Weges/Fußweges, der am Grundstück Weberstraße Nr. 11 vorbei auf die Straße Butenwall führt
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 8 Nrn. 558 und 552)
22. **Weberstraße** von der Straße Twicklerkamp bis zur Ottensteiner Straße
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 8 Nr. 589)
23. **Nünningstiege** von der Ottensteiner Straße bis zur Wüllener Straße
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 9 Nr. 208)
24. **Am Strackmanns Esch** von der Ottensteiner Straße bis zur Wüllener Straße
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 9 Nr. 43)
25. **Humperdinckstraße** von der Ottensteiner Straße bis zur Wüllener Straße
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 9 Nr. 436)
26. **Von-Manderscheidt-Straße** von der Ostendarper Straße bis zur Reinmodisstraße einschließlich der gleichnamigen Stichstraße, die am Grundstück Von-Manderscheidt-Straße Nr. 8 endet
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 10 Nr. 433)
27. **Bertradisstraße** von der Ostendarper Straße bis zur Reinmodisstraße einschließlich des Fußweges, der von der Bertradisstraße zur Von-Manderscheidt-Straße führt sowie eines Weg-Fahrweges von der Bertradisstraße zur Beatrixstraße und eines Weg-Fahrweges, der parallel zwischen Bertradisstraße und Beatrixstraße verläuft
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 10 Nrn. 152, 157, 146 und 144)
28. **Reinmodisstraße** von der Beatrixstraße bis zum Grundstück Reinmodisstraße Nr. 26 und eines Rad-/Fußweges, der von der Reinmodisstraße zur Wüllener Straße führt sowie eines Fahrweges, der von der Bertradisstraße bis zum Grundstück Reinmodisstraße Nr. 3 verläuft
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 10 Nrn. 139, 26, 218 tlw. und 221)
29. **Beatrixstraße** vom Kreisverkehr Wüllener Straße/Gutenbergstraße/Beatrixstraße bis zum Kreisverkehr Ostendarper Straße/Overbergstraße/Beatrixstraße
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 10 Nr. 666, 669, 670, 627, 673 und 218 tlw.)
30. **Agnestraße** von der Straße Zum Bockwinkel abknickende Erschließungsstraße
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 19 Nr. 343)
31. **Up de Hacke** zwischen Bahnhofstraße, Ausbachstraße und Overbergstraße/Up de Hacke verlaufende Erschließungsstraße sowie eine gleichnamige von der Bahnhofstraße abknickende Stichstraße. Weiterhin wird der Abschnitt der Straße Up de Hacke von der Overbergstraße bis zum Kreisverkehr Stadtlohner Straße/Südlohner Diek/Up de Hacke gewidmet
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 12, Nrn. 557, 547, 546, 555, 552, 487 und 560)
32. **Konrad-Zuse-Ring** von der B70 rechtwinklig abzweigende ringförmig verlaufende Erschließungsstraße einschließlich des Weges der entlang der Grundstücke Konrad-Zuse-Ring 34 und 36 bis zur Grenze des Bebauungsplanes Nr. 78.1 verläuft
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 84 Nr. 122)

33. **Wendfelder Damm** von der Ottensteiner Straße bis zum Grundstück Wendfelder Damm Nr. 53 sowie Fußweg zwischen Wendfelder Damm und Konrad-Adenauer-Straße
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 97 Nrn. 394 tlw., 102)
34. **Gerhart-Hauptmann-Straße** von der L 608 bis zum Hermann-Löns-Weg
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 98 Nr. 290)
35. **Eichendorffstraße** von der Gerhart-Hauptmann-Straße bis zum Ausbauende mit Wendeanlage
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 98 Nrn. 118 und 107 tlw.)
36. **Hermann-Löns-Weg** von der Gerhart-Hauptmann-Straße bis zum Ausbauende mit Wendeanlage sowie Fuß-/Radweg zwischen Hermann-Löns-Weg und Eichendorffstraße
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 98 Nrn. 87 tlw. und 98)
37. **Paul-Keller-Straße** von der Gerhart-Hauptmann-Straße bis zum Ausbauende
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 98 Nr. 59)
38. **Moorbachstraße** von der L 608 bis zum Ende des Grundstücks Moorbachstraße Nr. 45
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 97 Nr. 474)
39. **Toschlag** von der L 608 (Ringstraße) bis zum Fasanenweg von dort weiterführend bis zum Wirtschaftsweg Nr. AH 110 einschließlich der gleichnamigen Stichstraße, die bis zu den Grundstücken Toschlag 34 und 36 führt
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 119 Nrn. 82, 45 und 318)
40. **Schlatt (Ammeloe)** von der Hauptstraße rechtwinklig abzweigende ringförmig verlaufende Erschließungsstraße
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 45 Nr. 323)
41. **Pfarrer-Holtmann-Straße (Ellewick)** von der K41 bis zum Ende der Grundstücke Pfarrer-Holtmann-Straße 40 und Nienkamp 2
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 154 Nrn. 66 und 340 tlw.)
42. **Nienkamp (Croswick)** von der Pfarrer-Holtmann-Straße rechtwinklig abzweigende Straße, die bis zum Ende des Grundstücks Nienkamp 20 führt einschl. der gleichnamigen ringförmig verlaufenden Erschließungsstraße sowie des Rad-/Fußweges, der entlang der Grundstücke Nienkamp 20 und 22 verläuft. Gewidmet wird auch die Wegeverbindung entlang des Grundstücks Nienkamp Nr. 40
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 154 Nr. 375, 427, 412 und 432)
43. **Schulkamp (Ellewick)** von der Lindenallee bis zur Pfarrer-Holtmann-Straße und der angebundenen gleichnamigen Stichstraße
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 154 Nrn. 41 und 352)
44. **Mergelkamp (Lünten)** von der Bischof-Tenhumberg-Straße rechtwinklig abzweigende Straße einschließlich zweier gleichnamig ringförmig verlaufender Erschließungsstraßen. Gewidmet werden auch der Rad-/Fußweg entlang des Grundstücks Mergelkamp Nr. 17 (Gemarkung Vreden Flur 68 Nr. 450) sowie der Rad-/Fußweg, der zur Straße Up'n Kamp führt
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 68 Nr. 425)

45. **Up´n Kamp (Lünten)** von der Straße Zum Fischteich bis zur Straße Mergelkamp mit Rad-/Fußwegeverbindung einschließlich einer gleichnamig ringförmig verlaufenden Erschließungsstraße und eines Rad-/Fußweges der von der Straße Up´n Kamp zur Bischof-Tenhumberg-Straße führt
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 68 Nrn. 519, 516 und 378)
46. **Max-Planck-Straße (Industriegebiet Gaxel)** von der Winterswyker Straße bis zur Otto-Hahn-Straße von dort aus weiterführend über einen kurvigen Verlauf bis zur Lise-Meitner-Straße inkl. dreier gleichnamiger Stichstraßen
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 130 Nrn. 115, 211, 8, 9, 171, 213, 173, 180 und Gemarkung Vreden Flur 131 Nrn. 168 tlw., 309, 321, 303 und 312)
47. **Lise-Meitner-Straße (Industriegebiet Gaxel)** von der Otto-Hahn-Straße bis zum Ausbauende mit Wendeanlage im Bereich der 6. Erweiterung IG Gaxel inkl. der zwei gleichnamigen Stichstraßen
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 131 Nrn. 315 tlw., 392 tlw., 347 tlw. und 343)
48. **Von-Braun-Straße (Industriegebiet Gaxel)** von der Max-Planck-Straße bis zur Von-Siemens-Straße
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 130 Nr. 124 und Gemarkung Vreden Flur 131 Nr. 52)
49. **Heisenbergstraße (Industriegebiet Gaxel)** von der Max-Planck-Straße bis zum Ausbauende mit Wendeanlage
(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 130 Nr. 244)
50. **Ausbachstraße** von der Bahnhofstraße bis zur Overbergstraße
(Straßenparzellen: Gemarkung Vreden Flur 12 Nrn. 280, 405 und 398)

Gemäß § 6 StrWG NRW wird

der Parkplatz an der Ausbachstraße

(Straßenparzelle: Gemarkung Vreden Flur 12 Nr. 564 tlw.)

als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr mit dem Benutzungszweck „**Parkfläche**“ gewidmet.

Ein Lageplan, aus dem die Lage der zu widmenden Straßen ersichtlich ist, liegt in der Fachabteilung Straßenbau und Grünflächen der Stadt Vreden, Technisches Rathaus, Zimmer 15, Butenwall 79/81, während der üblichen Öffnungszeiten aus.

Die vorstehende Widmung wird gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02. März 2022, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vreden als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW) und wird damit wirksam (§ 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, den Beklagten/die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zulässig.

Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vreden, 20. September 2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp



Vreden, 10. August 2022

Bekanntmachung

18. Sitzung des Rates der Stadt Vreden

am **Mittwoch, 28. September 2022, 18:00 Uhr,**

im **Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14**

im **Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 18. August 2022 - Öffentlicher Teil -
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung über eingegangene Anträge der Fraktionen sowie über eingegangene Anregungen und Beschwerden 651/2022
4. Anregung gemäß § 24 GO NRW des Kinderhauses Rasselbande auf finanzielle Förderung der Erweiterung der Kindertagesstätte Rasselbande um zwei zusätzliche Gruppen 678/2022
5. Bebauungsplan Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“, 4. Änderung, Heilungsverfahren gem. § 214 (4) BauGB 612/2022
1. Ergänzung
 - Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss
6. Bebauungsplan Nr. 118 „Oldenkotter Straße / Am Krankenhaus“ 613/2022
1. Ergänzung
 - Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen
 - Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 "Seerose" 652/2022
1. Ergänzung
 - Zustimmung Durchführungsvertrag
8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 "Seerose" 652/2022
2. Ergänzung
 - Aufstellungsbeschluss
 - Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss
9. Jahresabschluss 2021 des städtischen Abwasserbetriebes Vreden 620/2022
2. Ergänzung
10. Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwands für die Ausstattung der Übergangwohnheime 638/2022

- | | | |
|-----|---|----------|
| 11. | Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Maßnahme "Neuanschaffung Spielgeräte 2021/2022, Spielplatzbau/GaLa-Bau" | 664/2022 |
| 12. | Genehmigung von überplanmäßigen Mehraufwendungen für den Bau des Naturrasenplatzes im Sportzentrum an der Ottensteiner Straße | 656/2022 |
| 13. | Überplanmäßiger Aufwand im Bereich Gebäude für das Budget „Investitionen unterhalb der Wertgrenze“ | 677/2022 |
| 14. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen | |

II. Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|----------|
| 15. | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 18. August 2022 - Nichtöffentlicher Teil - | |
| 16. | Genehmigung von Grundstücksvergaben | 635/2022 |
| 17. | Vergabe von Baugrundstücken für Mehrfamilienhäuser | 666/2022 |
| 18. | Vergabe des Auftrages für den Umbau der Kreisverkehrsanlagen, Kreisverkehr Bahnhofstraße/ Winterswyker Straße | 661/2022 |
| 19. | Vergabe der Tiefbauarbeiten an der Skateranlage am Jugendcampus Vreden | 665/2022 |
| 20. | Vergabe der Instandsetzung von zwei Fußgängerholzbrücken | 670/2022 |
| 21. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW über die Aufnahme eines Investitionskredites | 663/2022 |
| 22. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen | |